



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Historia Der Augspürgischen Confession/ Wie/ vnd inn
welchem verstandt sie vorlaengst von dero genossen
vnnd verwandten im Artickel des Heiligen Abendmals/
nach der Wittenbergischen Concordiformul/ ...**

Herdesianus, Christoph

Newstatt an der Hardt, 1580

VD16 H 2265

Repetirte Confession der Straszburgischen Kirchen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-32887

Repetirte Confession der Straß- burgischen Kirchen.

In des H. Sacraments des Leibs vnd Bluts Christi substantz / glauben vnd lehren wir einseitig / daß man davon glauben vnd halten soll / wie Christus vnd seine Apostel solchs bezeugen / Nemlich / daß das Brodt / daß wir brechen / das ist / gesegnen / auftheilen vnd empfangen (wie vns der HERR befohlen hat) sey die gemeinschafft des Leibs Christi / der für vns gegeben ist / vnd der Kelch des HERRN sey die gemeinschafft des Bluts Christi / welchs für vns vergossen ist / daß auch solche gemeinschafft dergleichen gemeinschafft sey / dadurch wir je lenger je mehr Fleisch von seinem Fleisch / Blut von seinem Blut / vnd Gebein von seinem Gebein werden / vnd durch welche gemeinschafft wir in ihm seyn / vnd er in vns bleibet vnd lebet / auch wir in ihm ein Leib / vnd ein Brot seyn / der gestalt / daß wir allhie mit dem heiligen Bischoff vnd Martyrer Irenæo zwey ding im Sacrament des Nachtmals bekennen / Ein irdisch als Brodt vnd Wein / welche in ihrer Substantz vnd Natur / wie der Gottselige Papsst Gelasius recht lehret / vnderwandelt bleiben / vnd ein Himmlisch / Nemlich / den waren Leib vnd das ware Blut Christi / das ist / Christum vnsern HERRN selbst / ganzen Gott vnd Menschen / welcher derowegen den Himmel nicht verläßt / vnd mit Brodt vnd Wein nicht vermischet / noch reumlich darein beschloffen wirdt / Sondern er gibt vns sich hie selbst / nach Himmlischer weiß

Concordanz
mit der
Wormbsche
Schrift.

Hiermit
stimmet das
Examen or
dinandorū
Philippi.

Ware gemeinschafft
des Leibs
Christi.

Localis
clusio.

zu warer Speiß vnd auffenthaltung zum ewigen Leben / vnd zum zeugnuß der seligen aufferstehung. In dieser schlechten vnd einfeltigen Bekantnuß lehren wir / daß man bleibe / vnd die andern vbrigen vnd vnnotürfftigen fragen dem Allmächtigen Gott befehlen / sich alles vnzeitlichen gezäncks / darauff verbitterung der Gemühter erfolget / vnd welche der Christliche Glaub / so durch die Lieb thätig ist / nit leiden kan / fleißig verhüten soll.

Dieser Confession vnd Lehr / vom Articul des H E N N E N Nachtmals / haben zur selben zeit ganze zwölff Jahr nach der Wittenbergischen Concordi / als deren sie durchauß gemeyß / vnd demnach der Augspurgischen Confession nicht zu wider were / Alle Kirchendiener zu Straßburg / darunter auch D. Marbach gewesen / vnterschrieben / vnd sich einhellig mit Bucero dazu bekant. Es haben auch fast alle Oberländische Euangelische Stätt / bis zu der zeit / die offermelte Wittenbergische Concordi Articul / vnd nach derselbē die Augspurgischen Confession anderst nicht verstanden / noch ein andere Lehr vom heiligen Nachtmal in ihren Kirchen im gebrauch gehabt / vnd wirdt dannoch hierinne kein leibliche gegenwertigkeit oder existens noch mündliche nießung des Leibs Christi im Brodt / vil minder aber einige vbiqutet / gelehret / sonder lauter bekant / daß zur waren gegenwertigkeit vnd nießung des Leibs Christi nicht von nöten sey / daß er vom Himmel herab kommen / vnd sich ins Brodt einschleffen müsse. Vnd nichts destoweniger demselben zuwider helt vnd lehret sekunde D. Marbach mit D. Ostander in seinem Buch wider Zossanum / daß weil Christi Leib nicht auff vnd ab / noch hin vnd wider fehret / so müsse er zuvor allenthalben gegenwertig seyn / vnd also auff ein Himlische weiß zur Speiß vnd Branck im Nachtmal gegeben vnd mündelich genossen werden. Ob dann aber wol die

Wort

D. Marbachs
sub-
scription.

Wort der einsetzung des Nachtmals nach dem Spruch S. Pauli / von der waren gemeinschafft des Leibs vnd Bluts Christi / in dieser Confessionformul eben auff die meynung / wie von dem Herzen Philippo / vnd in dem Franckfurtischen Keck oder Abschiedt / davon hernach meldung geschehen soll / verstanden vnd erklärt worden ist. So haben doch D. Marbach vnd Pappus / welche derselben formul öffentlich nicht können noch dürfen widersprechen / ihre Oberherren zu Straßburg mit stättigem vermahnen dahin bereden vñ vermügen wollen / daß sie das Bergische Discordibuch / in welchem diese ire Confession vnd erklärang des Spruchs Pauli / zugleich im Philippo / vnd berürtem Franckfurtischen Abschiedt / für Sacramentirisch ist verworffen vnd verdamt worden / annehmen / vnd also ihnen selbst zuwider unterschreiben solten. Derwegen es dann wol zu verwundern / was dieser Leut intent vnd gedancken seyn mögen. Dann wie sich D. Pappus in seiner Antwort an den Herren Sturmium / zum schein vernemen läßt / So haben er vnd seine Mittdiener der Kirchen an solcher Straßburgischen repetirten Confessionformul keinen mangel / sonder weren ihres theils wol zu frieden / daß die / so sie für Calvinisten halten vnd außschreyen / solche Confessionformul auch annehmen / vnd sich dazu bekenten. Da ihnen doch nit vnbeuust seyn kan / haben sie anders das Bergische Buch irem berühmens so fleißig gelesen vnd erwogen / daß der obgemelte Franckfurtische Abschiedt / eben der ursach wegen / daß er mit dieser Formul obereinstimmet / vnd daß die genannten Calvinisten dieselbe anzunehmen / so wenig bedencken haben würden / als der Herr Bucerus / der sie gestellet hat / selber im vielgedachten Bergischen Buch für Calvinisch gehalten / vnd verdächtigt gemacht wurde. Seind diß aber nicht wunderbarlich sachen vnd griff / deren sich diese Theologi gebrauchen / damit sie die vorige Lehr vnd Confession ihrer Kirchen vnter dem

heißt das
nit die leute
vnwissens
der ding
hinder das
lichte ge
fährt.

schein/ob sie dieselbe behielten/ außmustern /vnd an deren statt die vorhin bey ihnen verdamte vbiguitet hergegen einführen mögen? Man will aber gern von ihnen vernemen/ wie sie sich vnderstehen wöllen diese vorerzehlte Confessionformul ihrer Kirchen mit der Lehr des Bergischen Buchs / vnd was D. Marbach hievon geschrieben/welches eigentlich mit des Herren Buceri Lehr nicht vbereinstimmt/zuvergleichen. Dann solches wirt ihnen D. Jacobus Andreas nimmermehr gestehen/nachgeben werden /sonder sie müssen notwendig der Strassburgischen Kirche Confession/oder aber de Bergischen Buch abfallen. Vnd also ist bisher auß oberzehnten klärllich erwiesen/das die vbiguitet des Bergischen Buchs /weder mit dem ersten /vnd hernach geänderten Articul der Augspurgischen Confession /noch mit der Wittenbergischen Concordia formul vbereinstimme/vñ demnach in keiner öffentlichen Confession handlung vff einigem Reichstag oder Colloquio, niemals erkant/nach bekant gewesen sey / das auch die Oberländische Euangelische Stätt die ganze 18. Jahr vber keiner andern Lehr vom heiligen Nachtmal gewesen/dann wie solches ihr erste Confession vnd deren Apologia außweist.

Als sich nun zur zeit des leidigen Interims fast in alle Euangelischen Kirchen / eine grosse änderung vnd zerrüttung begeben/vñ das Tridentische Concilium darauff angestellt war/haben die Euangelischen Stände für gut vnd rathsam angesehen/das die vorige Augspurgische Confession / mit mehrer außführung an notwendigen orten vñ als ein explication derselben/welche man auff das Concilium zu Trident vberschicken vnd vbergeben möchte /widerholt werden solte / in welcher der Articul vom Nachtmal / nicht auff den schlag wie der erste zu Augspurg/nach der meynung das er von den Papisten approbiert vnd angenommen werden solte/Sondern auff die vorige beschene änderung vñ hierob gepflogene Concordi/vñ oben nach

Repetierte
Augspurgische
Confession An-
no 50.

nachhengst erzehlet handlung / dahin gestellt vnd gericht worden ist / daß solche Concorde dadurch nit von newem wider getrennet / sonder viel mehr erhalten / vnd derselbigen gemeh dieser Articul erkläret würde. Vnd hierumb ist auch in dem Franckfurtischen Abschied vnd Receß statuir vnd geordnet worden / daß man vermöge vnd innhalt solcher repetirten Confession / vnd nit nach dem ersten ganz Papistisch gestellten Articul / von dem Sacrament des Leibs vnd Bluts Christi halten vnd lehren soll / vnd lauten die Wort desselben Abschieds also:

Franckfurtischer Receß vnd Abschied / wie man vermöge der Augspurgischen Confession / vom Articul des **H E R R E N** Nachmals halten vnd lehren soll.

Idem Philippus Melancthon in actis VVormatiensibus 4. parte. fol. 811.

Wen diesem Articul soll gelehret werden / wie in der Augspurgischen Confession bekant wird / Nemlich daß in dieser des **H E R R E N** Ordnung seines Abendemals / Er warhafftig / lebendig / wesentlich vnd gegenwertig / auch mit Brodt vnd Wein / also von ihm geordnet / vns Christen seinen Leib vnd Blut zu essen vnd zutrincken gebe / vnd bezeuget hiemit / daß wir seine gliedmass seyn / appliciert oder schencket vns sich selbst / vnd seine gnedige verheissung / vnd würcket in vns / wie Hilarius spricht: *Hæc sumta & hausta faciunt vt Christus sit in nobis, & nos in Christo*, Das ist / so man dieses neust vnd trincket / ist damit Christus in vns / vnd wir in ihme. Diese Wort reden klar von der
 nießung

Frankfurtischer Abschied Anno 58. welcher mit der Confession der 4. Artikel übereinstimmet. Gegenwertigkeit des Leibs Christi in vns gebräuch vnd trafft des Sacraments Joh. 6.